

Teilegutachten Nr.: 374-0032-00-FBKA
Hersteller: Ernst Fehling GmbH & Co.,
Mendener Straße 1, 58739 Wickede (Ruhr)
Typ: T-Bar Lenker

Seite: 1/4

TEILEGUTACHTEN

Nr.374-0032-00

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /
den Änderungsumfang : Lenker für Krafträder
vom Typ : T-Bar Lenker
des Antragstellers : Ernst Fehling GmbH & Co.
Mendener Straße 1
D-58739 Wickede (Ruhr)

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 374-0032-00-FBKA
Hersteller: Ernst Fehling GmbH & Co.,
Mendener Straße 1, 58739 Wickede (Ruhr)
Typ: T-Bar Lenker

Seite: 2/4

I. Verwendungsbereich

Universell zum Anbau gemäß Montageanleitung an alle Krafträder mit Serien- oder Austausch- Gabelbrücke mit entsprechendem Gutachten mit Lochabstand 100 mm.

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Typ : T-Bar Lenker
Ausführung : siehe Tabelle
Kennzeichnung : Logo Firma Fehling
Art : geprägt
Ort : rechtes senkrechtes Rohr
Technische Daten / Beschreibung :

Ausf.	Kennzeichnung	a (mm)	b (mm)	c (mm)	e (mm)	f (mm)	Profil (mm)	mögl. Varianten	Material
1	Fehling T-Bar 1	800	225	160	100	M 10	22 x 2	2)	St 37
2	Fehling T-Bar 1 HD	800	225	160	100	M 12	25,4 x 2	2) 4)	St 37

Mögliche Varianten:

2) 5 mm Bohrung im Griffbereich

4) Einkerbung für Elektrokabel

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Kombinierbarkeit muß im Einzelfall bei der Anbauabnahme überprüft werden.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:

Jedes Teil muß eine eindeutige Kennzeichnung haben

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Anbau muß gemäß der Montageanleitung durchgeführt werden.

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

Teilegutachten Nr.: 374-0032-00-FBKA
Hersteller: Ernst Fehling GmbH & Co.,
Mendener Straße 1, 58739 Wickede (Ruhr)
Typ: T-Bar Lenker

Seite: 3/4

Die Lenker wurden ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft.
Eine Prüfung des Anbaues muß fahrzeugbezogen bei der Begutachtung auf der Grundlage des § 38 StVZO erfolgen.
Maßgebend ist der Punkt 4.2 der Richtlinie des BMV/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978 (§ 38 StVZO Erl. 4).

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Freigängigkeit des Lenkers und aller Anbauteile
- ausreichender Lenkeinschlag nach jeder Seite
- Funktion der Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Verlegung und Freigängigkeit aller Leitungen zum Lenker
- Anbau von Hydraulikausgleichsbehältern
- Sicht auf vorgeschriebene Instrumente und Kontrolleuchten
- Gegebenenfalls muß ein Fahrversuch durchgeführt werden

Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.
Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.
Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	SONDERLENKER Fehling Typ: T-Bar Lenker, Ausführung (siehe Tabelle unter II.), Breite (siehe Tabelle unter II.)

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die unter Punkt II beschriebenen Lenker wurden unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:
Die Prüfung wurde nach der Richtlinie BMV/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978 (§ 38 StVZO Erl. 4) in der Gebrauchslage durchgeführt, bei der das ungünstigste Ergebnis zu erwarten war.

Bei einer Oberflächenrißprüfung nach der dynamischen und den statischen Belastungen konnten keine Anrisse festgestellt werden.

Gegen die Verwendung der Lenker bestehen keine technischen Bedenken.

VI. Anlagen

	Datum
6.1 Zeichnung Lenker	-
6.2 Anbauanleitung	-

Teilegutachten Nr.: 374-0032-00-FBKA
Hersteller: Ernst Fehling GmbH & Co.,
Mendener Straße 1, 58739 Wickede (Ruhr)
Typ: T-Bar Lenker

Seite: 4/4

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Inhaber des Teilegutachtens hat den Nachweis (ZERT KOMMERZ Reg. - Nr. 48/99) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Garching, den 30.05.2000

Dipl.-Ing. (FH) M. Höhler

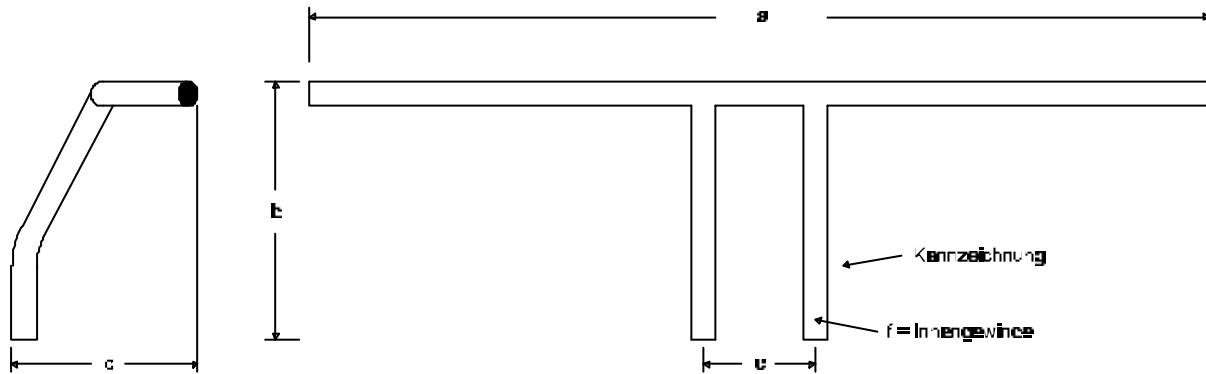


Teilegutachten Nr.: 374-0032-00-FBKA
Hersteller: Ernst Fehling GmbH & Co.,
Mendener Straße 1, 58739 Wickede (Ruhr)
Typ: T-Bar Lenker

Anlage 6.1

Seite: 1/1

Zeichnung T-Bar Lenker



Teilegutachten Nr.: 374-0032-00-FBKA
Hersteller: Ernst Fehling GmbH & Co.,
Mendener Straße 1, 58739 Wickede (Ruhr)
Typ: T-Bar Lenker

Anlage 6.2
Seite: 1/1

Ernst Fehling GmbH & Co. - Mendener Strasse 1 - D-58739 Wickede (Ruhr)
Fon +49 (0) 2377 2033 - Fax 1635 - Email: info@fehling.de - Internet: <http://www.fehling.de>

Sonderlenker

Anbauanleitung für T-Bar Lenker

Die T-Bar Lenker haben M 10 (bei 22 mm Ø) bzw. M 12 (bei 25,4 mm Ø) Gewinde in den Steigrohren. Die Lenker werden mit einer Schraube auf der Gabelbrücke befestigt. Die Schraube wird von unten durch die Gabelbrücke in den Lenker geschraubt. Für gängige Modelle gibt es passende Montagekits.

Bei Modellen für die es keine Montagekits gibt muß bei der Montage auf folgendes geachtet werden: Die Schraube muß mindestens 20 mm in das Gewinde des Steigrohres hineinreichen. Die Schraube muß mindestens der Güte 8.8 entsprechen und muß unter dem Schraubenkopf mit Sicherungsscheibe und Unterlegscheibe montiert werden.

Bei einigen Motorradmodellen werden zur Montage der original Lenker/Riser spezielle Schaftschrauben verwendet. In solchen Fällen ist die Bohrung in der Gabelbrücke größer als der normale Schraubendurchmesser. Die Schraube muß dann mit einer passenden Distanzhülse versehen werden.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte müssen zusätzlich beachtet werden:

1. Der Durchmesser des Sonderlenkers muß dem Durchmesser des Originallenkers entsprechen.
2. Die funktionsgerechte Lage aller Bedienteile muß auch bei vollem Lenkeinschlag gewährleistet sein.
3. Bei hydraulischen Bremsanlagen muß der funktionsgerechte Anbau gewährleistet sein.
4. Der Lenkeinschlag muß mindestens 30° zu jeder Seite betragen. Der Freiraum zwischen Lenkergriffflächen sowie Betätigungseinrichtungen am Lenker gegenüber Fahrzeugteilen muß bei Lenkereinschlagwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkereinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm.
5. Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeugs (Lenkradschloß) muß wirksam bleiben.
6. Die Sicht auf vorgeschriebene Instrumente und Kontrolleuchten darf nicht beeinträchtigt werden.
7. Seilzüge, elektrische und hydraulische Leitungen müssen so bemessen und befestigt sein, daß ein Einklemmen, Verhaken oder Beschädigen bei Lenk- und Federbewegungen ausgeschlossen ist.
8. Alle oben aufgeführten Punkte gelten auch in Verbindung mit anderen Änderungen am Fahrzeug (z. B. Verkleidung)
9. Der Lenker ist in regelmäßigen Abständen auf Beschädigungen (z. B. Verformungen, Risse) zu untersuchen. Fehlerhafte Lenker sind sofort auszutauschen. Die Lenker dürfen auf keinen Fall gerichtet werden.

ERNST FEHLING GMBH & CO.